

**Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung der Hundsteuer in  
Neuenburg am Rhein vom 16.12.1996  
(zuletzt geändert am 30.11.2009)**

Aufgrund § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und §§ 2, 8 Abs. 2 und 9 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat der Stadt Neuenburg am Rhein am 07.12.2015 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1**

Der § 5 wird wie folgt neu gefasst:

**„§ 5 Steuersatz**

1) Die Steuer beträgt im Kalenderjahr für jeden Hund 120,00 Euro. Beginnt oder endet die Steuerpflicht im Laufe des Kalenderjahres, beträgt die Steuer den der Dauer der Steuerpflicht entsprechenden Bruchteil der Jahressteuer.

2) Hält ein Hundehalter im Stadtgebiet mehrere Hunde, so erhöht sich der nach Absatz 1 geltende Steuersatz für den zweiten und jeden weiteren Hund auf 300,00 Euro. Steuerfreie Hunde (§ 6) sowie Hunde in einem Zwinger (§ 7) bleiben hierbei außer Betracht.

3) Gefährliche Hunde/ Kampfhunde sind solche Hunde, die aufgrund ihres Verhaltens die Annahme rechtfertigen, dass durch sie eine Gefahr für Leben und Gesundheit von Menschen und Tieren besteht. Kampfhunde im Sinne dieser Vorschriften sind insbesondere Bullterrier, Pit Bull Terrier, American Staffordshire Terrier sowie deren Kreuzungen untereinander oder mit anderen Hunden sowie Bullmastiff, Mastino Napolitano, Fila Brasileiro, Bordeaux-Dogge, Mastin Espanol, Staffordshire Bullterrier, Dogo Argentino, Mastiff und Tosa Inu.

Der Nachweis, dass ein Hund nicht gefährlich ist oder nicht mehr als gefährlich gilt, kann vom Hundehalter durch einen Verhaltenstest beim Amtstierarzt oder durch andere, vergleichbare Nachweise erbracht werden.

Die Steuer für gefährlich geltende Hunde (Kampfhunde) beträgt 300,00 Euro.

Hält ein Hundehalter im Stadtgebiet mehrere Kampfhunde, so erhöht sich der nach Absatz 3 Satz 4 geltende Steuersatz für den zweiten und jeden weiteren Kampfhund auf 600,00 Euro.

4) Die Zwingersteuer für Zwinger im Sinne von § 7 Absatz 1 entspricht dem Steuersatz nach Absatz 1 Satz 1. Werden in dem Zwinger mehr als 5 Hunde gehalten, so erhöht sich die Steuer für jeweils bis zu 5 weitere Hunde um die Zwingersteuer nach Satz 1.“



## § 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am **01.01.2016** in Kraft.

### Hinweis nach § 4 Abs. 4 GemO

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Neuenburg am Rhein, 08.12.2015

Joachim Schuster  
Bürgermeister

